

Satzung der Sängervereinigung 1873/89 Nieder- Erlenbach

§ 1 Name und Sitz

Der Verein der Mitglied des Hessischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund ist, führt den Namen Sängervereinigung 1873/89 Nieder Erlenbach. Er entstand aus den Männergesangsvereinen „Eintracht“ (gegründet 1873) und „Heiterkeit“ (gegründet 1889), die sich im Jahre 1946 zur oben genannten Vereinigung zusammenschlossen.

Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main Nieder Erlenbach.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereiten sich der/die Chöre des Vereins für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Singendes Mitglied kann jede(r) Stimmbegabte sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

b) durch Tod

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

c) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden.

Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten.

§ 6 Persönlichkeitsrechte, Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Vornamen und Namen, seine Adresse, sein Geburtsdatum, seine Bankverbindung, seine Telefon- und Faxnummern sowie seine e-Mail Adresse auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Vorstandsmitglieder des Vereins sind im Rahmen geltender Beschlüsse des Vorstandes befugt personenbezogene Daten des Mitglieds ausschließlich und alleine für Vereinszwecke auf privaten passwortgeschützten PCs zu verarbeiten. Das Mitglied stimmt dieser Art und Weise der Verarbeitung durch

seine Mitgliedschaft im Verein zu. Diese Zustimmung ist jederzeit widerruflich durch schriftlichen Widerruf an den Vorstand.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(2) Als Mitglied des Hessischen Sängerbundes e.V. (HSB) im Deutschen Chorverband e.V. (DCV) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den HSB/DCV im Rahmen der jährlichen Bestandserhebung zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, e-Mail); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein im Rahmen der gültigen Beschlüsse des HSB/DCV.

(3) Der Verein informiert über Print – und Telemedien sowie soziale Medien und auf seiner Homepage www.singeninfrankfurt-niedererlenbach.de regelmäßig über besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt unverzüglich den HSB/DCV von dem Widerspruch des Mitglieds.

(4) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Jahresterminliste und Fotos aus dem Vereinsleben im Aushangs-Schaukasten des Vereins und am Rathaus in Nieder-Erlenbach sowie in seiner Vereinszeitung bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung in den Schaukästen und in der Vereinszeitung des Vereins.

(5) Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 7 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr im ersten Quartal durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder auch elektronisch per E-Mail einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Ausnahmen:

Beschlusses der Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit
Beschluss von Satzungsänderungen bzw. Satzungsneufassung mit Zweidrittelmehrheit.

Alle Beschlüsse werden durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Jahresberichts und Jahresabrechnung der Abteilungen
- d) Wahl des Vorstandes und Bestätigung der Abteilungsleiter
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl jeweils einer Kassenprüferin/ eines Kassenprüfers erfolgt abwechseln jährlich.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters
- l) Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge

Jedem Mitglied steht das Recht Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand b) dem erweiterten Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) der/die 2. Vorsitzende c) der/die Schriftführer/in d) der/die Kassierer/in

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) der/die 2. Kassierer/in
- b) der/die Pressewart/in
- c) alle Abteilungsleiter/innen

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten gemeinsam den Verein.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

Der/die 1. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in, sowie der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/in werden jeweils zusammen im jährlichen Wechsel gewählt. Die Wahl darüber hinaus zu wählender Positionen wird mit der Wahl zum/zur 2. Vorsitzenden kombiniert.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Abteilungen

Die von der Sängervereinigung unterhaltenen Chöre sind Abteilungen.

Jede Abteilung wählt ihren Abteilungsleiter und einen, oder wenn erforderlich auch mehr, Archivar (e).

Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen vor der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Die Abteilungsleiter sind Mitglieder des erweiterten Vorstands.

§ 12 Der/Die Chorleiter

Der/Die Chorleiter leiten die Chöre musikalisch, er/ sie sind/ ist für die Durchführung und Planung der Konzerte, nach Absprache mit dem Vorstand, verantwortlich.

Der/Die Chorleiter werden auf Vorschlag des Vorstandes von den singenden Mitgliedern, in Absprache mit den Abteilungsleitern gewählt.

§ 13 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der 1. und 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kunst und Volksbildung.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 20.11.2009 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Jan-Hinrich Fischer

Monika Weltzin

Sven Kötter

1. Vorsitzender

2. Vorsitzende

1. Kassierer

Satzungsänderungen:

Die Satzungsänderungen wurden gemäß der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung 2019 vom 08.03.2019 eingearbeitet.

Susanne Elnain-Weiser